

nensis' und fortgefahren p. 322: 'Honorius vero in suo registro', dem sich Mittheilungen aus den Registern anreihen.

Diese Trennung der Berichte, der betonte Abschluss des ersteren und der Uebergang zum zweiten, lassen kaum daran zweifeln, dass damals Archiv und Bibliothek räumlich getrennt gewesen sein müssen, wozu trefflich passt, dass für Unterzeichnung von Urkunden nicht mehr der Titel eines Bibliothekars, sondern von Urban II. an nur noch Kanzleitel vor- kommen. Urban II., der in dem gesammten Kanzlei- und Urkundenwesen der Päpste grosse Aenderungen getroffen hat, der eine besondere nur unter ihm übliche Schrift einführte, wird die Trennung von Archiv und Bibliothek bewerkstelligt haben, die sich bei der stets gesteigerten und vom Bibliotheksdienste abweichenden Thätigkeit des Archivs als nothwendig erwies.

Aus dem obigen Capitel des Deusededit geht aber noch ferner hervor, dass in Rom neben den Registern ausführliche, detaillierte und regelmässige Aufzeichnungen des Güterbestandes und dessen Veränderungen herliefen. Sie waren in Pergamentbände eingetragen, welche in der Bibliothek aufbewahrt wurden, und enthielten Lehn- und Pachtkontrakte, Schenkungsurkunden, Grenzverzeichnisse etc. Dass dieses bei einem so grossen und geordneten Güterbesitze, wie dem der römischen Kirche, geradezu nothwendig war, ergibt sich aus sich selber und wird durch die bessere Erhaltung jüngerer Manuscripte bestätigt.

Excurs (zu S. 230).

Giesebrecht, Kaiserzeit, III. (4. Aufl.) S. 1238 liest statt 'pag. XVIII', wohl richtiger 'cap. XIX'. Seine Ansicht, Deusededit habe die Formel gefälscht, indem er 'Robertus Carnotensis episcopus' in 'Guibertus Ravennas archiepiscopus' verändert und ausserdem noch Zusätze gemacht habe, kann wohl nur für den in Betracht kommen, der annimmt, Deusededit habe das uns erhaltene Register benutzt, was sich aber widerlegen, während sich, unseres Wissens, andererseits nicht beweisen lässt, Deusededit habe sonst zu so groben Entstellungen gegriffen. Vieler hätte eine solche Aenderung in dem publicierten Register gepasst; Deusededit als Kanonisten kam es mehr auf den Inhalt der Formeln als auf die Namen an, welche er deshalb auch wegliess und verkürzte. Wir werden es in den Eiden Roberts und Wiberts mit zwei Schriftstücken zu thun haben, nach gleicher Formel gearbeitet und nach dem Einzelfalle etwas verändert, wie solche gerade dem Wesen der päpstlichen Kanzlei entsprachen und sich aus Originalen und Regesten zu hunderten nachweisen lassen (vergl. auch meine Urk. d. päpstl. Kanzlei, S. 76). Selbst in dem Registrum Gregorii VII. finden sich